

I.



Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle West
bag-west.dir@muenchen.de
An den BA 21 - Pasing-Obermenzing
Herr Vogelsong

Betrieb
MOR-GB2.412

Isa-betrieb.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.02.2025

Ampel mit Behindertensymbol

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

zu Ihrem Antrag vom 03.12.2024, in dem Sie die Ausstattung der Signalgeber einer Lichtsignalanlage mit dem Symbol „Mensch im Rollstuhl“ statt dem herkömmlichen Symbol für Fußgänger*innen anregen, möchten wir Ihnen gerne Folgendes mitteilen:

Zuvorderst möchten wir erwähnen, dass wir Ihr Engagement für die Belange von Menschen mit Behinderung sehr schätzen. Der Internationale Tag der Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen ist ein wichtiger Anlass, um auf die Herausforderungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen. Die Landeshauptstadt München sowie das Mobilitätsreferat arbeitet im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten tagtäglich daran, die gleichberechtigte und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Menschen, unabhängig von Ihren Fähigkeiten, Hintergründen oder Bedürfnissen, zu verbessern.

Ihr Antrag auf Anbringung der alternativen Symbolik „Mensch im Rollstuhl“ in den Signalgebern für querende Furten an noch zu bestimmenden Örtlichkeiten im Stadtbezirk Pasing, wurde von uns anhand eines selbst auferlegten Kriterienkatalogs speziell hinsichtlich Umsetzbarkeit und Rechtssicherheit überprüft, um einer etwaigen Verwaltungsklage oder sonstiger öffentlicher Kritik durch den Verstoß gegen geltende Normen und Richtlinien keine Anknüpfungspunkte zu bieten. Dieser Kriterienkatalog findet bei der Überprüfung sämtlicher Anträge und Anfragen auf abweichende Symboliken in Signalgebern Anwendung und soll den beteiligten städtischen Stellen eine objektive Bewertung der fraglichen Symbolik ermöglichen.

Neben den obligatorischen Kriterien wie der notwendigen Einbringung des Antrags durch demokratisch legitimierte, lokale Organe (Bezirksausschuss, Stadtrat, etc.) und das Vorhandensein eines historischen, kulturellen sowie lokalen Bezug zur Landeshauptstadt München und der konkreten Örtlichkeit (Lichtsignalanlage), wird die potenzielle abweichende Symbolik auch einer Überprüfung hinsichtlich technischer, nicht interpretierbarer Kriterien unterzogen. Diese beinhalten bspw. die Sicherstellung eines Mindestmaßes an freier Leuchtfläche, welche durch die Ausgestaltung der Streuscheibe mit der abweichenden Symbolik bedingt wird. Ebenso werden selbstverständlich auch Kriterien überprüft, die sich an den Punkten aus den allgemeinen, für die Ausgestaltung von Lichtsignalanlagen gültigen, Regelwerken (Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), StVO) orientieren.

Diese Punkte sollen sicherstellen, dass die alternativen Symboliken keine nachteilige Wirkung hinsichtlich der Erkenn- und Interpretierbarkeit aufweisen, speziell auch unter Einbeziehung der Belange von sehbehinderten Verkehrsteilnehmer*innen. Für diese Überprüfung hat sich das Mobilitätsreferat bzw. die Landeshauptstadt München unter anderem ein Kriterium auferlegt, welches die Ausführungen der RiLSA 2015 unter Punkt 6.2.7 aufgreift. In dieser Ausführung wird für das rote Leuchtfeld die Verwendung eines stehenden und für das grüne Leuchtfeld die Verwendung eines schreitenden Sinnbildes festgelegt. Dieses Kriterium soll gewährleisten, dass die Symboliken selbst ohne bzw. auch mit eingeschränktem Farbbezug stets korrekt interpretiert werden können.

Abgesehen von den bisher erwähnten Aspekten sehen wir noch weitere Punkte, welche im Zusammenhang mit der im Antrag erwähnten Symbolik „Mensch im Rollstuhl“ Beachtung finden sollten. Prinzipiell repräsentiert die Symbolik hauptsächlich mobilitätseingeschränkte

Personen und wird im öffentlichen Raum in der Regel dann verwendet, wenn auf barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Gebäuden oder dergleichen verwiesen wird. Somit kann das fragliche Symbol „Mensch im Rollstuhl“ nach Auffassung des Mobilitätsreferat nicht stellvertretend für die vielfältigen Arten von Behinderungen verwendet werden, da es in der gesellschaftlichen Verwendung eine andere Bedeutung besitzt. Weiter trägt das alleinige Anbringen dieser Symbolik an lediglich einer bzw. wenigen Örtlichkeiten in der Landeshauptstadt München nicht zu einer besseren, weil inklusiv gestalteten Verkehrsinfrastruktur bei und könnte auch den Vorwurf des „Othering“ durch betroffene Personen nach sich ziehen.

Wir möchten vielmehr auf die diversen Maßnahmen der inklusiven Stadt- bzw. Mobilitätsplanung wie bspw. differenzierte Querungsstellen oder taktile Bodenleitsysteme verweisen, welche eine physische Anpassung der Außenanlagen und somit tatsächliche Verbesserung der Situation im Sinne der Inklusion an Lichtsignalanlagen für alle Verkehrsteilnehmer*innen bewirken. Neben der sichtbaren Anpassung der Außenanlagen, führen wir auch „unsichtbare“ Optimierungen in den Schaltmodalitäten der Lichtsignalanlagen durch, welche bspw. zu einer bedarfsorientierten, verlängerten Grünzeit führen. Diese und weitere Maßnahmen werden in der Landeshauptstadt München bereits umgesetzt bzw. in jeglicher Neu- und Umplanung von Lichtsignalanlagen berücksichtigt.

Durch die Umsetzung der erwähnten Maßnahmen wird im Gegensatz zu einer symbolischen Darstellung eventuell nicht im gleichen Maße auf die Bedürfnisse und Herausforderungen von Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht, jedoch wird durch die selbstverständliche Verankerung dieser Maßnahmen in der Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur der Landeshauptstadt München, die eingangs erwähnte gleichberechtigte und uneingeschränkte Teilhabe aller Bürger*innen jeden Tag Stück für Stück verbessert.

Unter dieser Prämisse und der Einbeziehung aller Ergebnisse der dargelegten Überprüfungen sowie dem klaren Verweis auf die inhaltliche Übereinstimmung (bezogen auf die im Antrag angeführten Begründungen) zwischen Mobilitätsreferat und Bezirksausschuss, bitten wir um Verständnis, dass das Mobilitätsreferat keine Zustimmung zur tatsächlichen Anregung des genannten Antrags erteilen kann und bis auf weiteres keine Lichtsignalanlage mit der abweichenden Symbolik „Mensch im Rollstuhl“ ausstatten wird.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

GB2.412